

<i>Name:</i>	Zukunftsgerichtete Demokratische Partei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	ZDP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Am Römerfeld 9
47877 Willich
z. H. Herrn Fynn-Lewin Kawe

Telefon: (0 21 56) 95 18 01

Telefax: -

E-Mail: fynnkawe@online.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.07.2016)

Name:

Zukunftsgerichtete Demokratische Partei

Kurzbezeichnung:

ZDP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Fynn- Levin Kawe

Stellvertreter:

Tobias Kawe

Generalsekretär:

Luca- Frederic Kawe

Stellvertreter:

Martin Müllerhöltgen

Kassenwartin:

Sabina Kawe

Stellvertreter:

Jonas Längen

Landesverbände:

./.

Satzung der Zukunftsgerichteten Demokratischen Partei (ZDP)

Präambel

Wir, die Anhänger der Zukunftsgerichteten Demokratischen Partei, richten unseren Blick nach vorn, um eine stabile und lebenswerte Welt auch für zukünftige Generationen zu sichern.

Aus diesem Grund möchten wir daran erinnern, dass Toleranz und Nächstenliebe zu einem friedlicheren Zusammenleben führen als Intoleranz und Hass.

Aus diesem Grund machen wir uns für die Sicherung von sauberem Wasser, Grund und Boden stark.

Aus diesem Grund möchten wir dem Volk seine Macht zurückgeben, welche es durch Lobbyismus verloren hat.

Wir erheben uns mit dem Ziel die Welt zu verbessern und den Frieden langfristig zu schützen.



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
I. Grundwerte.....	3
II. Innere Ordnung.....	4
§1 Allgemeines.....	4
§2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder.....	4
Ehrenmitgliedschaft.....	4
§3 Pflichten und Rechte der Parteimitglieder.....	5
§4 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	5
§5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände.....	6
§6 Allgemeine Gliederung der Partei	7
§7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und übrigen Organe.....	9
Kreisverbände.....	9
Landesverband.....	9
Vertreterversammlung.....	10
Bundesverband.....	10
Bundesvorstand.....	11
Parteiinterne Schiedsgerichte.....	12
§9.1 Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Vertreterversammlung.....	12
§9.2 Beurkundung von Beschlüssen.....	14
§10 Aufstellung von Wahlbewerbern und Wahl.....	14
§11 Urabstimmung.....	15
§12 Finanzordnung.....	17
Finanzierung.....	17
Parteiinterner Finanzausgleich.....	17
Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung	18
Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht	18
Rechenschaftsbericht.....	18
Spenden.....	20
Förderer.....	20
Parteivermögen.....	20
§13 Gültigkeit.....	21
Schiedsgerichtsordnung	22
§1 Verfahrensbeteiligte	22
§2 Antragsberechtigte.....	22
§3 Anträge.....	22
§4 Befangenheitserklärung eines Mitgliedes.....	23
§5 Verfahrensvorbereitung.....	23
§6 Ablehnung eines Verfahrensantrages.....	23
§7 Verhandlungen.....	23
§8 Schlussbestimmung.....	24
Beschluss der Satzung vom 22. Juni 2016.....	25

I. Grundwerte

- (1) Die Partei versteht sich als eine humane, tolerante und friedliche Partei. Sie sieht sich verpflichtet, die Grundrechte zu achten und zu schützen. Sie spricht sich daher für den „gläsernen Staat“ und gegen den „gläsernen Bürger“ aus.
- (2) Die Partei versteht Demokratie als eine „Herrschaft des Volkes“ und nicht als eine „Herrschaft der Wirtschaft“ und setzt sich daher für ein Verbot von Lobbyismus ein.
- (3) Die Partei ist pro Europa und pro Euro.
- (4) Der Partei ist es wichtig, dass die Kluft zwischen Arm und Reich nicht weiter wächst und macht sich daher für die Stabilisierung und Ausbreitung der Mittelschicht stark.
- (5) Die Partei fürchtet, dass es irgendwann zu einem Krieg um Grundressourcen, wie Wasser und fruchtbaren Boden kommen könnte, wenn man dem nicht entgegenwirkt. Wir setzen uns für die Sicherung dieser Ressourcen und eine saubere Umwelt ein.
- (6) Die Partei spricht sich außerdem gegen Waffenlieferungen aus. Ausnahmen stellen die verbündeten NATO-Staaten dar, solange die Partei nicht fürchtet, dass sie die Waffen gegen Deutschland, andere souveräne Völker oder die eigene Zivilbevölkerung, also nur zur Verteidigung gegen feindliche Mächte, nutzen.
- (7) Die Partei spricht sich gegen den Waffenbesitz von Zivilpersonen aus. Der Waffenhandel und der Waffenbesitz, in Deutschland und Europa, muss stärker überwacht und kontrolliert werden.
- (8) Die Partei macht sich für eine sinnvolle Nutzung von Fördergeldern, wie z.B. Subventionen stark. Sinnlose Subventionen werden beendet und auch auf Europaebene werden wir die Bedingungen und die Überwachung von Subventionen verschärfen.
- (9) Die Partei hält Whistle-blower, sowie unabhängige, der Wahrheit verpflichtete Medien für wichtig, um die Demokratie und die Rechte der Bürger zu schützen. Werden sie in ihrem Land verfolgt ist ihnen Schutz zu gewähren, unabhängig davon, ob es sich um ein nicht-verbündetes, oder verbündetes Land handelt.
- (10) Die Partei sieht sich außerdem verpflichtet, Flüchtlingen zu helfen. Sie sollen in Deutschland arbeiten und an Deutschkursen teilnehmen dürfen. Gleichzeitig macht sich die Partei stark, Regionen wie z.B. Afrika, durch grundlegende Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung) und Hilfe zur Selbsthilfe zu stabilisieren und dadurch neue Flüchtlingswellen zu reduzieren.
- (11) Die Partei spricht sich gegen Hass und Gewalt aus, die sich gegen ethnische, religiöse und weitere Gruppen/ Minderheiten richtet.
- (12) Die Partei hält alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Sexualität, etc. für gleichwertig und spricht sich daher gegen Diskriminierung aus.
- (13) Die Partei erkennt alle Menschenrechte der UN-Charta an und verpflichtet sich zum Schutz dieser in Deutschland und in der Welt.
- (14) Die Partei verpflichtet sich, die Demokratie zu schützen.

II. Innere Ordnung

§1 Allgemeines

- (1) Die Partei trägt den Namen Zukunftsgerichtete Demokratische Partei.
- (2) Die Kurzbeschreibung der Partei lautet ZDP.
- (3) Die Partei hat ihren Sitz in Willich-Neersen, Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich der ZDP erstreckt sich auf folgende Ebenen:
 - Kommunalebene
 - Regionalebene
 - Bundesebene
 - Europaebene
- (5) Die Parteifarbe ist Nachtblau.

§2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- (1) Jeder volljährige Bürger der Bundesrepublik Deutschland hat grundsätzlich das Recht der ZDP beizutreten, solange er noch keiner anderen Partei, die im gleichen Tätigkeitsgebiet tätig ist, angehört.
- (2) Der Parteivorstand kann einen Parteibeitrittsantrag ablehnen, wenn er bei einer demokratischen Abstimmung zu der Entscheidung kommt, dass der Parteibeitritt negative Folgen für die ZDP haben könnte.
- (3) Die Partei besteht laut § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz aus mindestens 51% Deutschen. Parteianträge von Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, müssen solange aufgeschoben werden, wie die oben genannte Bedingung, durch den Beitritt, gefährdet wird.
- (4) Es können nur natürliche Personen Mitglied werden.
- (5) Die Parteimitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied verstirbt, austritt oder durch ein Schiedsgericht ausgeschlossen wird (s. Schiedsgerichtsordnung).
- (6) Es besteht kein Anrecht auf die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge/ Spendenbeiträge.

Ehrenmitgliedschaft

- (7) Die Vertreterversammlung darf Mitbürger zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (8) Mindestens 2/3 der Delegierten in der Vertreterversammlung müssen dem Antrag zustimmen.
- (9) Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist, dass die Person etwas sehr Wichtiges geleistet hat. Über die Wichtigkeit bzw. Unwichtigkeit der Leistung darf jedes

Mitglied der Vertreterversammlung selbst entscheiden.

- (10) Ehrenmitglieder erhalten einen festen Platz in der Vertreterversammlung, sind stimmberechtigt und sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (11) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit aberkannt werden.

§3 Pflichten und Rechte der Parteimitglieder

- (1) Jeder Bürger, der einen Antrag auf die Parteimitgliedschaft einreicht, verpflichtet sich die grundlegenden Werte der Partei (s. S. 3) zu akzeptieren und sie zu repräsentieren.
- (2) Jedes Parteimitglied hat das Recht, die Partei, mit sofortiger Wirkung zu verlassen.
- (3) Alle Parteimitglieder genießen gleiches Stimmrecht.
- (4) Kontaktdaten müssen innerhalb von zwei Wochen der Parteiführung gemeldet werden, wenn sich diese geändert haben.
- (5) Alle Parteimitglieder verpflichten sich zu einem monatlichen Mindestbeitrag von 10,00€.

§4 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Die folgenden Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht missbraucht werden, um die Demokratie innerhalb der Partei einzuschränken oder um Mitglieder einzuschüchtern. Schiedsrichter genießen aus diesem Grund Immunität.

- (1) Der Parteivorstand kann Mitglieder ihres Amtes entheben und/oder sie befristet der Partei verweisen, wenn schwerwiegende Gründe (s. §4 Abs. 2) dies erfordern und Eile geboten ist. Anschließend muss sich der Parteivorstand vor einem Schiedsgericht rechtfertigen, welches die Anordnung des Parteivorstandes bestätigen, ändern oder widerrufen muss.
- (2) Die in §4 Abs. 1 genannten Mittel sind legitim, wenn das Parteimitglied:
 - Geld für private Zwecke unterschlagen hat
 - eine Zusammenarbeit mit Lobbyisten vermutet wird
 - an rechtspopulistischen Veranstaltungen o.ä. teilnimmt
 - die Grundwerte der Partei verletzt
 - ein Verbrechen begangen hat
 - den Frieden innerhalb der Partei bedroht
- (3) Die in §4 Abs. 1 genannten Maßnahmen dürfen gegen einzelne Parteimitglieder, ausgeschlossen ist der Parteivorstand, und gegen Gebietsverbände, sowie gegen deren Vorsteher, benutzt werden.
- (4) Verweigert ein Parteimitglied beim Eintritt in die Partei die Auskunft über vorherige Parteianghörigkeiten, oder die Angehörigkeit zu einer von deutschen Sicherheitsorganen als extrem geltenden Organisation oder sagt die Unwahrheit dabei, so ist diese Person mit

sofortiger Wirkung, der Partei zu verweisen.

- (5) Zahlt ein Parteimitglied länger als zwei Monate nicht die Mitgliedsgebühr, so ist dieses Mitglied zu verwarnen. Zahlt das Mitglied länger als vier Monate nicht die Mitgliedsgebühr, so muss sich dieses vor einem innerparteilichen Schiedsgericht erklären.
- (6) Der Partei-/Landesvorstand kann, wenn er von einem Parteimitglied informiert wird, dass dies den Mitgliedsbetrag nicht zahlen kann, die in §4 Abs. 5 genannten Maßnahmen aufschieben/verlängern. Der Partei-/Landesvorstand ist in so einem Fall jedoch berechtigt, Informationen über die finanzielle Situation der betreffenden Person einzufordern.
- (7) Da ausschließlich innerparteiliche Schiedsgerichte über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden dürfen (§10 Abs.5 PartG), muss für den in §4 Abs. 5 genannten Fall ein Schiedsgericht kontaktiert werden, welches dann über den Fall Recht spricht.
- (8) Der Landesvorstand sind berechtigt, die Parteianhänger in dem jeweiligen Bundesland zu ermahnen. Wird ein Parteimitglied innerhalb von 6 Monaten drei Mal ermahnt, so muss dieses sich vor einem Schiedsgericht erklären, welches über den Parteiverbleib entscheidet.
- (9) Das Bundesschiedsgericht der ZPD entscheidet in dritter Instanz. Einzige Ausnahme dafür sind Streitigkeiten zwischen Landesverbänden.
- (10) Alle Entscheidungen bezüglich Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.
- (11) Die Vertreter-/Landesversammlung hat die Befugnis Personen der Partei zu verweisen. Dies bedarf jedoch der Bestätigung eines Schiedsgerichts der 2. bzw. 3. Instanz.
- (12) Weitere Richtlinien für Schiedsgerichte sind in der Schiedsgerichtsverordnung festgehalten.

§5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

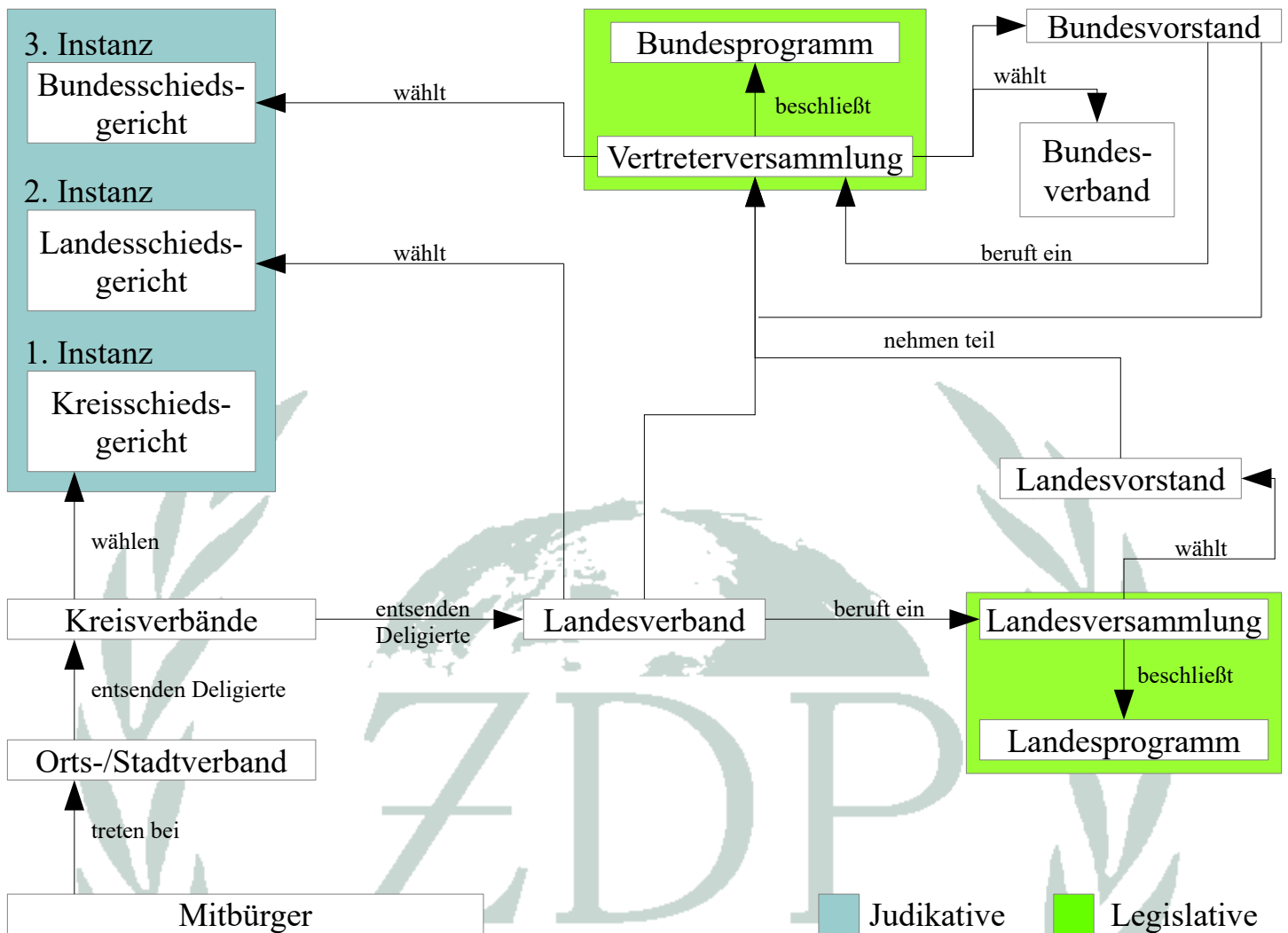
Die folgenden Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht missbraucht werden, um die Demokratie innerhalb der Partei einzuschränken oder um Mitglieder einzuschüchtern. Schiedsgerichte dürfen nicht belangt werden.

- (1) Der Bundesvorstand und Landesvorstände können gegen Kreis- und Stadt-/Ortsverbände sowie gegen einzelne Mitglieder dieser Organe vorgehen.
- (2) Das in §5 Abs. 1 genannte Vorgehen erfolgt in Form von einer Anklage vor einem innerparteilichen Schiedsgericht.
- (3) Sollte ein schwerwiegendes Vergehen (s. §5 Abs. 5) vorliegen und Eile geboten sein, so ist der Parteivorstand bzw. der Landesvorstand berechtigt untergeordnete Organe aufzulösen oder einzelne Amtsinhaber ihres Amtes zu entheben. Anschließend muss sich der Parteivorstand bzw. der Landesverband vor einem Schiedsgericht rechtfertigen, welches die Anordnung des Parteivorstandes bestätigen, ändern oder widerrufen muss.
- (4) Im Falle von §5 Abs. 3 benötigen sowohl die Landesverbände, als auch der Parteivorstand die Bestätigung durch ein höheres Organ. Im Falle der Landesverbände ist dieses Organ der Parteivorstand. Im Falle des Parteivorstands ist dieses die Vertreterversammlung, welche sich bei der nächsten Sitzung mit dem Fall beschäftigen muss. Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung des Bundesvorstandes rückwirkend außer Kraft setzen.

- (5) Schwerwiegende Verstöße liegen vor, wenn..
 - Geld für private Zwecke unterschlagen wird.
 - eine Zusammenarbeit mit Lobbyisten vermutet wird.
 - das Parteimitglied an rechtspopulistischen Veranstaltungen o.ä. teilnimmt.
 - die Grundwerte/Grundsatzung der Partei verletzt wird.
 - ein Verbrechen nachgewiesen wurde.
 - der Frieden innerhalb der Partei bedroht wird.
- (6) Das in §5 Abs. 3 genannte Schiedsgericht darf das schuldig gesprochene Parteimitglied befristet oder unbefristet der Partei verweisen (§10 Abs.5 PartG).
- (7) Gegen die in §5 Abs. 3 und 6 genannten Entscheidungen darf vor einem innerparteilichen Schiedsgericht höherer Instanz Einspruch erhoben werden.
- (8) Alle Entscheidungen bezüglich Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.
- (9) Weitere Richtlinien für Schiedsgerichte sind in der Schiedsgerichtsverordnung festgehalten.

§6 Allgemeine Gliederung der Partei

- (1) Die ZDP wird als Bundesverband gegründet.
- (2) Der Bundesvorstand kann Landesverbände gründen, bzw. Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen.
- (3) Pro Bundesland kann es nur einen Landesverband geben.
- (4) Die Landesverbände sind in Kreis-, Stadt- und Ortsverbände unterteilt. Die Größe und der Umfang dieser Verbände ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Länder, der Kreise, Städte, kreisfreien Städte und der Dörfer.
- (5) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - die Vertreterversammlung (Parteitag)
 - das Bundesschiedsgericht
 - der Bundesvorstand
 - der Bundesverband
- (6) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf Organe der Landesverbände und der Kreisverbände anzuwenden.
- (7) Alle Wahlen sind geheim. Die erforderlichen Mehrheiten sind in der Satzung festgehalten.
- (8) Alle Gebietsverbände sind in der Lage, durch Delegierte, an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen.
- (9) Das folgende Diagramm zeigt die innerparteiliche Ordnung:



- (10) Bürgerinnen und Bürger können der ZDP in Orts-/Stadtverbänden beitreten, oder vom ZDP Bundesvorstand oder Landesvorstand mit der Gründung neuer Orts-/Stadtverbände beauftragt werden. Die Orts-/Stadtverbände entsenden Delegierte, welche Kreisverbände bilden. Der Delegiertenschlüssel ist in der Satzung festgehalten. Die Kreisverbände wählen Kreisschiedsrichter und entsenden Delegierte in den Landesverband. Der Landesverband wählt seinerseits Landesschiedsrichter und beruft die Landesversammlung ein, der genaue Ablauf ist ebenfalls in der Satzung enthalten. Die Landesversammlung ist das höchste legislative Organ im Bundesland und beschließt das Landesprogramm. Außerdem wählt die Landesversammlung den Landesvorstand. Sowohl der Landesverband, als auch der Landesvorstand nehmen an der Vertreterversammlung, dem höchsten legislative Organ auf Bundesebene teil. Die Vertreterversammlung wählt den Bundesverband, und den Bundesverband, sowie das höchste judikative Organ der Partei, das Bundesschiedsgericht.
- (11) Um eine klare Trennung von Judikative und Legislative innerhalb der ZDP zu gewährleisten, scheiden die Obersten Richter nach ihrer Wahl in das Bundesschiedsgericht aus der Vertreterversammlung aus.

§7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und übrigen Organe

Kreisverbände

- (1) Der Kreisverband besteht aus Delegierten der Orts- und Stadtverbände. Die Größe des Ort-/ Stadtverbandes entscheidet über die Anzahl der Delegierten:
 - *Bis 10 Mitglieder:* 1 Delegierter
 - *11 bis 20 Mitglieder:* 2 Delegierte
 - *21 bis 30 Mitglieder:* 3 Delegierte
 - *31 bis 40 Mitglieder:* 4 Delegierte
 - *41 bis 50 Mitglieder:* 5 Delegierte
 - *Ab 51 Mitglieder:* 6 Delegierte
- (2) Der Kreisverband vertritt die Interessen der ihm angehörigen Orts- und Stadtverbände.

Landesverband

- (3) Die Landesverbände haben die Aufgabe, Landesversammlungen einzuberufen. Auf diesen Versammlungen, welche mindestens einmal pro Jahre zusammenkommen, werden die landesspezifischen Programme der Partei festgelegt, sowie der Landesvorstand alle zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Landesversammlung besteht aus Delegierten der Kreisverbände. Die Größe des Kreisverbandes entscheidet über die Anzahl der Delegierten, wobei hier Größe nicht die Anzahl der Delegierten im Kreisverband, sondern die Anzahl aller Parteimitglieder in dem jeweiligen Kreis meint:
 - *Bis 120 Mitglieder:* 1 Delegierter
 - *121 bis 240 Mitglieder:* 2 Delegierte
 - *241 bis 360 Mitglieder:* 3 Delegierte
 - *361 bis 480 Mitglieder:* 4 Delegierte
 - *481 bis 600 Mitglieder:* 5 Delegierte
 - *Ab 601 Mitglieder:* 6 Delegierte
- (5) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Landesversammlungen mindestens 8 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Kreisverbände einzuberufen. Dies ist auch per E-mail möglich.
- (6) Wenn es einen Anlass gibt, der schnelles Handeln erfordert, kann die in §7 Abs. 5 genannte Frist verkürzt werden.
- (7) Die Landesversammlung wählt alle zwei Jahre den Landesvorstand.
 1. Landesvorsitzende/-r

2. Stellvertretende/-r Landesvorsitzende/-r
 3. Generalsekretär/-in
 4. Stellvertretende/-r Generalsekretär/-in
 5. Schatzmeister/ Kassenwartin
 6. Kassenprüfer/ Kassenprüferin
- (8) Die in §7 Abs. 7 genannten Amtsinhaber haben die selbe Aufgaben wie die Amtsinhaber des Bundesvorstandes (s. §5 Abs. 31-36), jedoch auf das jeweilige Bundesland begrenzt.

Vertreterversammlung

- (9) Alle Bestimmungen bezüglich Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung sind in §9.1, alle Bestimmungen bezüglich der Beurkundung sind in §9.2 festgehalten.
- (10) Der Bundesvorstand beruft die Vertreterversammlung mindestens 8 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der in §7 Abs. 12 genannten Mitglieder ein. Dies kann auch per E-mail erfolgen.
- (11) Bei Dringlichkeit kann der Bundesvorstand die in §7 Abs. 13 genannte Frist verkürzen.
- (12) Landesverbände können Vorschläge bei dem Bundesvorstand bis vier Wochen vor der Zusammenkunft der Vertreterversammlung einreichen.
- (13) Der Bundesverband ist befugt die in §7 Abs. 15 genannten Vorschläge abzulehnen, wenn sich die Mitglieder bei einer demokratischen Abstimmung mit 2/3 Mehrheit gegen diesen aussprechen.
- (14) Die Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausnahme sind Änderungen, die die Satzung betreffen, da diese eine 2/3 Mehrheit benötigen.
- (15) Die Vertreterversammlung entscheidet über das Parteiprogramm, die Parteisatzung, die Parteiverschmelzung, die Parteiauflösung und die Schiedsgerichtsordnung der Partei (§9 Abs. 3 PartG).

Bundesverband

- (16) Der Bundesverband wird alle zwei Jahre gewählt. Er ist für die Einheit der Partei, die Verwaltung des Parteivermögens und die Beratung des Bundesvorstandes verantwortlich. Darüber hinaus bildet der Bundesverband den Bundesabstimmungskommission bei Urabstimmungen (s. §11 Urabstimmung).
- (17) Der Bundesverband besteht aus 16 ZDP Mitgliedern, deren Mitgliedschaft mindestens vier Jahren zählt, sofern die ZDP dieses Alter bereits überschritten hat. Sie müssen Mitglied der Vertreterversammlung sein, um wählbar zu sein. Genauere Informationen zur Wahl sind in §10 Aufstellung von Wahlbewerbern und Wahl u.a. unter Abs. 5,7 und 8 festgehalten.

Bundesvorstand

- (18) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen alle zwei Jahre den Parteivorstand, welcher aus folgenden Ämtern besteht:
1. Parteivorsitzende/-r¹
 2. Stellvertretende/-r Parteivorsitzende/-r¹
 3. Generalsekretär/-in¹
 4. Stellvertretende/-r Generalsekretär/-in¹
 5. Schatzmeister/ Kassenwartin
 6. Kassenprüfer/-in

¹ Die Person die dieses Amt innehat, kann zeitgleich das Amt der/ des Landesvorsitzenden innehaben.

- (19) Die Vertreterversammlung kann die in §7 Abs. 18 genannten Liste um zwei Wortführer ergänzen, wenn sich mehr als ½ der Delegierten dafür aussprechen. Die Länge ihrer Amtszeit darf variieren, darf die Amtszeit der Parteivorsteher jedoch nicht überschreiten. Die Zeitspanne für die die Wortführer gewählt werden ist schriftlich festzuhalten. Die Vertreterversammlung kann die Wortführer jeder Zeit mit einfacher Mehrheit ihres Amtes entheben. Die Wortführer genießen ausschließlich eine beratende Funktion innerhalb des Bundesvorstandes und sind nicht stimmberechtigt.
- (20) Aufgrund von Vorschriften der BRD darf der Bundesvorstand nicht mehrheitlich aus Personen, ohne deutsche Staatsbürgerschaft bestehen.
- (21) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (22) Die Wahlen sind geheim.
- (23) Die Landesverbände verpflichten sich die Einheit der Partei zu schützen. Der Bundesvorstand ist befugt, dies durch Nachfragen, Prüfungen und Ermittlungen zu kontrollieren.
- (24) Der Vorstand leitet den ihm zugeordneten Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen übergeordneter Organe (§11 Abs. 3 PartG). Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (25) Die Kassenwartin/ Der Schatzmeister hat die Aufgaben die Finanzen zu verwalten und die Bücher zu führen. Die Kassenprüferin /Der Kassenprüfer ist für die Richtig- und Vollständigkeit der Bücher verantwortlich.
- (26) Die Generalsekretärin /Der Generalsekretär hat die Aufgaben Werbekampagnen und Zukunftsstrategien auszuarbeiten, sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Partei zu organisieren.
- (27) Der Parteivorsitzende, sowie sein/-e Stellvertreter/-in sind für die Organisation und Einberufung der Vertreterversammlung, für die Kontaktaufnahme zu anderen Parteien, sowie das öffentliche Erscheinungsbild der Partei verantwortlich.
- (28) Der Bundesvorstand ist verpflichtet den Mitgliedern des Parteitages ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Finanzteil ist vor Übergabe durch Rechnungsprüfer zu überprüfen.

- (29) Der in Abs. 28 genannte Tätigkeitsbereich muss jedes Jahr den Mitgliedern des Parteitages vorgestellt werden.

Parteiinterne Schiedsgerichte

- (30) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteimitgliedern oder Gebietsverbänden sind Schiedsgerichte zu gründen. Jeder Kreisverband ist zur Gründung eines Kreisschiedsgericht, jeder Landesverband zur Gründung eines Landesschiedsgerichts verpflichtet. Die Vertreterversammlung ist ebenfalls zur Gründung eines Bundesschiedsgerichts verpflichtet. Das Bundesschiedsgericht ist das höchste judikative Organ innerhalb der Partei. Das Urteil des Bundesschiedsgerichtes kann vor keinem anderen Schiedsgericht angefochten werden.
- (31) Ein Schiedsgericht besteht aus 8 Mitgliedern, die ihr Amt zwei Jahre innehaben.
- (32) Alle Mitglieder eines Schiedsgerichtes haben gleiches Stimmrecht und entscheiden mit einfacher Mehrheit.
- (33) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen kein anderes politische Amt innehaben.
- (34) Der Tätigkeitsbereich der Schiedsgericht begrenzt sich auf den jeweiligen Kreis, bzw. auf das entsprechende Land. Allein das Bundesschiedsgericht ist frei von Begrenzungen.
- (35) Die Schiedsgerichte unterliegen der Schiedsgerichtsordnung.
- (36) Schiedsrichter dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sei. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (PartG §14 Abs.2).

§8 Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 aller Delegierten anwesend und nicht befangen sind.
- (2) Die Vertreterversammlung entscheidet nach §7 Abs. 17 mit einfacher Mehrheit. Ausnahme sind Änderungen, die die Satzung betreffen, da diese eine 2/3 Mehrheit benötigen.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abzulehnen.
- (4) Beschlüsse sind vom Bundesvorstand zu unterschreiben.
- (5) Beschlüsse treten nach einer Frist von zwei Wochen in Kraft, es sei denn, die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

§9.1 Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Hiermit macht die Partei von §8 Abs.1 des PartG Gebrauch, welches die Partei berechtigt ihren Parteitag als Vertreterversammlung und nicht als Mitgliederversammlung zu organisieren.
- (2) Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der Partei.

- (3) Die Vertreterversammlung kommt mindestens ein Mal pro Kalenderjahr zusammen.
- (4) Die Vertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landesverbände, den Landesvorständen und dem Bundesverband.
- (5) Die Anzahl der Vertreter der Landesverbände für die Vertreterversammlung wird mit Hilfe des folgenden Delegiertenschlüssels gebildet:

- *Bis 200 Mitglieder:* 6 Delegierter
- *201 bis 300 Mitglieder:* 12 Delegierte
- *301 bis 450 Mitglieder:* 18 Delegierte
- *451 bis 600 Mitglieder:* 24 Delegierte
- *Ab 601 Mitglieder:* 30 Delegierte

Zusätzlich dürfen folgende Delegierte an der Vertreterversammlung teilnehmen:

- Alle sechzehn Mitglieder des Bundesverbandes
- Alle sechs Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes
- Wenn von ihnen Gebrauch gemacht wird die zwei Wortführer (s. §7 Abs. 26)
- Ehrenmitglieder (s. §2 Abs. 7-11)

- (6) Alle in §9.1 Abs. 11 genannten Delegierte, mit Ausnahme der Wortführer, sind stimmberechtigt.
- (7) Die in §9.1 Abs. 11 genannten zusätzlichen Delegierte dürfen maximal $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl der Vertretungsmitglieder ausmachen, damit alle Stimmberechtigt sind (§ 11 Abs. 2 PartG).
- (8) Die Vertreter der Vertreterversammlung haben die Aufgabe über den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstand Beschluss zu fassen (PartG §9 Abs.5).
- (9) Die Vertreterversammlung ist das einzige Organ der ZDP, das über Parteiauflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien entscheiden kann. Es bedarf jedoch einer Urabstimmung. Der Beschluss der Vertreterversammlung gilt nach Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (10) Für die in §7 Abs. 16 genannte Urabstimmung gelten folgende Bestimmungen:
- a) Für die Urabstimmung reicht eine einfache Mehrheit.
 - b) Mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder müssen an der Urabstimmung teilnehmen, damit das Ergebnis Gültigkeit erlangt.
 - c) Die Partei muss bei Parteiverschmelzung ihren Namen und ihre Grundwerte behalten.
 - d) Weitere Bestimmungen sind in §11 Urabstimmung enthalten.
- (11) Weitere Bestimmungen sind in §7 Abs. 10-15 festgehalten.

§9.2 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Alle Beschlüsse müssen beurkundet werden.
- (2) Die in §9.2 Abs. 1 genannte Beurkundung erfolgt in Form eines Ergebnis- oder Verlaufsprotokoll, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollschreiber mit ihrer Unterschrift beglaubigt wird.
- (3) Bevor der Versammlungsleiter und der Protokollschreiber das Protokoll unterschreiben dürfen, muss das Protokoll allen Teilnehmern der Versammlung in schriftlicher Form, wobei E-mail ausreichend ist, übermittelt werden. Die Teilnehmer haben zwei Wochen Zeit auf Fehler im Protokoll hinzuweisen. Erst dann darf das fehlerfreie Protokoll unterzeichnet werden. Nach dieser Frist können keine Änderung mehr am Protokoll vorgenommen werden.

§10 Aufstellung von Wahlbewerbern und Wahl

- (1) Die Wahlen der Parteivertreter sind geheim.
- (2) In den Orts- und Stadtverbänden kann jedes Mitglied sich zur Wahl aufstellen lassen. Die Wahl zum Delegierten im Kreisverband gewinnt der-/ diejenige, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, d.h. wenn z.B. ein Stadtverband drei Delegierte aufstellen darf, gewinnen die Drei die Wahl, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Jeder Delegierte, der einem Kreisverband angehört kann sich wiederum zur Wahl zum Delegierten des Landesverbandes aufstellen lassen. Die Wahlen gewinnen diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinen können.
- (4) a) Die Landesversammlung erstellt durch geheime Wahlen die Kandidatenliste für Volksvertreter auf Landesebene. Vorschläge müssen in schriftlicher Form, bis spätestens 14Tage vor der Wahl, den Vorsitzenden der Landesversammlung übergeben werden. Sollte die Landesversammlung dies wünschen, dürfen auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der ZDP sind, solange sie keiner anderen deutschen Partei angehört. Sollte es mehr als doppelt so viele Vorschläge wie Listenplätze geben, kommt ein zwei- bzw. dreistufiges Wahlverfahren, wie in Abs. 7 beschrieben, zur Anwendung.
b) Die Vertreterversammlung erstellt durch geheime Wahlen die Kandidatenliste für Volksvertreter auf Bundesebene. Vorschläge müssen in schriftlicher Form, bis spätestens 14Tage vor der Wahl, den Vorsitzenden der Bundesversammlung übergeben werden. Sollte die Vertreterversammlung dies wünschen, dürfen auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der ZDP sind, solange sie keiner anderen deutschen Partei angehört. Sollte es mehr als doppelt so viele Vorschläge wie Listenplätze geben, kommt ein zwei- bzw. dreistufiges Wahlverfahren, wie in Abs. 7 beschrieben, zur Anwendung.
- (5) In der Vertreterversammlung kann sich jeder Vertreter, der Vertreterversammlung, zur Wahl aufstellen lassen, der seit mindestens vier Jahren Mitglied der ZDP ist. Insgesamt werden 16 Personen in den Bundesverband gewählt.
- (6) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen sechs Mitglieder des Bundesverbandes in die Ämter des Parteivorstandes.
- (7) Sollte es bei der Aufstellung der Wahllisten mehr als doppelt so viele Vorschläge, wie Listenplätze geben, wird im ersten Wahlgang die Anzahl der Bewerber auf die doppelte Zahl der Listenplätze reduziert. Danach werden im zweiten Wahlgang die Listenplätze besetzt. Im Falle einer Stimmgleichheit wird in einer Stichwahl über den Listenplatz entschieden.
- (8) Für kein Amt gibt es eine Wiederwahl-Beschränkung.

- (9) Um zu garantieren, dass Wahlen demokratisch ablaufen und um Manipulation zu verhindern, sind Wahl- bzw. Abstimmungskommissionen einzuberufen. Das Verfahren für Urabstimmungen ist unter §11 Abs. 19 der Satzung festgehalten.

Für alle anderen Wahlen sind Wahlkommissionen einzuberufen. Diese müssen aus mindestens zwei unbefangenen Personen bestehen. Die Mitglieder der Wahlkommission haben die Aufgabe die Wahlzettel auszuzählen und das genaue Ergebnis dem entsprechenden Organ vorzustellen.

§11 Urabstimmung

- (1) Zu allen politischen Fragen innerhalb der Partei kann eine Urabstimmung stattfinden. Zu Fragen, bezüglich der Parteauflösung oder der Parteiverschmelzung, welche gemäß des PartG der Vertreterversammlung (Parteitag) obliegt, muss eine Urabstimmung stattfinden. Der Beschluss der Vertreterversammlung gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Urabstimmung wird von der Vertreterversammlung eingeleitet
- a) auf Antrag von Gebietsverbänden, die mindestens $\frac{1}{4}$ der Parteimitglieder repräsentieren oder
 - b) auf Antrag von acht Landesverbänden oder
 - c) auf Antrag von 4.000 Parteimitgliedern oder
 - d) auf Beschluss der Vertreterversammlung.
- (3) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Urabstimmung benötigt eine Beteiligungsrate von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder, um Gültigkeit zu erlangen. Die Parteauflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden werden. Für die Parteiverschmelzung genügt eine einfache Mehrheit, jedoch muss die ZDP ihren Namen und ihre Grundwerte beibehalten.
- (4) Über eine Angelegenheit, über die eine Urabstimmung stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut abgestimmt werden.
- (5) Die Kosten für die Urabstimmung tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.
- (6) Die in §11 Abs. 2 a) bis c) genannten Anträge können jederzeit an den Bundesvorstand übermittelt werden. Dieser prüft den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antrages auf Zulässigkeit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (7) Die in §11 Abs. 2 a) bis c) genannten Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:
- a) Ausformulierter Antragstext, welcher durch die Urabstimmung mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
 - b) Eine Begründung für den Antrag.
 - c) Unterschriften von vier Parteimitgliedern, die dazu von den anderen Antragsstellern (Mitglieder oder Gebietsverbände) berechtigt wurden.
- (8) Anträge, die nach §11 Abs. 2 a) bis b) von Gebietsverbänden beantragt werden, müssen

außerdem folgende Unterlagen dem Antrag nach §11 Abs. 7 a) bis c) hinzufügen:

- a) Unterschriebene Beschlussprotokolle aus denen hervorgeht, dass die Gebietsverbände über die Antragsstellung abgestimmt haben. Und sich mit einfacher Mehrheit für den Antrag aussprechen.
 - b) Unterschriften von insgesamt fünf Vertrauenspersonen, welche von den Gebietsverbänden bestimmt wurden.
- (9) Anträge, die nach §11 Abs. 2 c) von Mitgliedern beantragt werden, müssen außerdem folgende Unterlagen dem Antrag nach §11 Abs. 7 a) bis c) hinzufügen:
- a) Die Unterschrift eines jeden der 4.000 Mitglieder, die einen Antrag auf Urabstimmung stellen, sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer. Die Unterschrift kann per E-mail erfolgen.
 - b) Unterschriften von insgesamt fünf Vertrauenspersonen, welche von den in a) genannten Mitgliedern bestimmt wurden.
- (10) Der Parteivorstand ist berechtigt Anträge zurückzuweisen, wenn
- a) der Antragstext nach §11 Abs. 7 a) undeutlich ist.
 - b) der Antrag gegen die Satzung oder bestehende Rechte verstoßen würde.
 - c) der Antrag die in §11 Abs. 4 genannte Frist nicht einhält.
- (11) Anträge, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen mit Begründung den Mitgliedern der ZDP zugänglich gemacht werden. Dies muss durch Publikation auf der Internetseite ZDP-Deutschland.de erfolgen. Zusätzlich müssen alle Landesverbände in schriftlicher Form, E-mail ist hierfür zulässig, benachrichtigt werden. Diese müssen die Nachricht z.B. über E-mail Verteiler an die untergeordneten Gebietsverbände übermitteln.
- (12) Der Parteivorstand soll eine schriftliche Stellungnahme zum Antragstext veröffentlichen.
- (13) Gebietsverbände sind verpflichtet eine innerparteiliche Diskussion über das Für und Wieder des Antrags zu gewährleisten.
- (14) Die in §11 Abs. 8 b) und Abs. 9 b) genannten Vertrauenspersonen haben die Möglichkeit Anträge zurückzuziehen, wenn sie die Angelegenheit für erledigt erklären. Dies erfordert jedoch eine 3/5 Mehrheit. Außerdem muss eine schriftliche Stellungnahme verfasst und dem Parteivorstand übermittelt werden.
- (15) Die in §11 Abs. 8 b) und Abs. 9 b) genannten Vertrauenspersonen stehen unter besonderem Schutz. Es ist die Aufgabe eines jedem Organs Einflussnahme auf die Vertrauenspersonen zu verhindern.
- (16) Die Urabstimmung muss innerhalb von vier Monaten nach der Bestätigung der Zulässigkeit durch den Parteivorstand stattfinden.
- (17) Dem Parteivorstand obliegt das Recht das Datum für die Urabstimmung festzulegen.
- (18) Aus organisatorischen und kosten Gründen dürfen mehrere Urabstimmungen zusammengefasst werden.
- (19) Der Bundesverband bildet eine Abstimmungskommission, welche eine/-n Wahlleiter/-in

wählt. Die Abstimmungskommission überwacht die Wahlen und ist für die Auszählung verantwortlich. Die Abstimmungskommission hat das Recht Landesverbände mit der Bildung von weiteren Wahlkommissionen zu beauftragen, welche dann die Auswertung der Wahl für ihren Zuständigkeitsbezirk übernehmen. Das Ergebnis ist an die/den Wahlleiter zu übermitteln. Sowohl die Bundesabstimmungskommission als auch die Landesabstimmungskommission haben das Recht Helfer/-innen hinzuzuziehen.

- (20) Die Vorstände haben zu gewährleisten, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit erhalten an der Wahl teilzunehmen.
- (21) Der Stimmzettel für die Urabstimmung ist einheitlich und enthält folgende Komponenten
 - a) den Antragstext, sowie Antragsbegründung.
 - b) das Wahlfeld mit JA, NEIN und ENTHALTUNG.
 - c) die Stellungnahme des Parteivorstandes.Weitere Komponente sind unzulässig.
- (22) Die Wahlgeheimnis ist zu gewährleisten.
- (23) Die Möglichkeit per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen ist zu gewährleisten. Hierfür ist ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen Erhalt und Rücksendefrist der Unterlagen zu gewährleisten. Jedes Mitglied, dass von der Briefwahl Gebrauch macht, muss eine eidesstattliche Versicherung darüber abgeben, dass es am Tag der Urabstimmung noch Mitglied sein wird und dass es den Wahlbogen eigenhändig ausgefüllt hat. Die eidesstattliche Versicherung ist zu unterschreiben.
- (24) Briefwahlen, die den Voraussetzungen in §11 Abs. 23 nicht gerecht werden, sind ungültig.
- (25) Die Annahme von Stimmzetteln erfolgt in den Orts- und Stadtverbänden, in denen das Parteimitglied registriert ist.
- (26) Einzelheiten bezüglich des Abstimmungsverfahrens werden von der Bundesabstimmungskommission festgelegt.

§12 Finanzordnung

Finanzierung

- (1) Die Partei finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Förderer, Spendenbeiträge und staatliche Unterstützung
- (2) Die Partei spricht sich gegen Lobbyismus aus, und somit ist die Politik der Partei unabhängig von Konzerninteressen und ähnlichem. Konzerne, die die Partei unterstützen, erhalten keine Vorteile.
- (3) Alle Gelder werden ausschließlich für die Parteiinteressen genutzt.

Parteiinterner Finanzausgleich

- (4) Der Bundesvorstand hat die Aufgabe, die Einnahmen gerecht unter den Landesverbänden aufzuteilen. Der Bundesvorstand ist jedoch verpflichtet 8% aller Einnahmen für den

Bundswahlkampf zurück zu halten.

- (5) Unter der in §12 Abs. 4 genannten gerechten Verteilung ist nicht zu verstehen, dass alle Landesverbände den gleichen Betrag erhalten, sondern, dass die Gelder abhängig von der Größe des Landes und der Bevölkerungszahl verteilt werden.
- (6) Landesverbände, die finanziellen Überschuss haben, sollen nach Möglichkeit finanzschwache Landesverbände unterstützen, solange diese planen die Gelder sinnvoll zu benutzen. Über die Abtretung der Gelder an einen anderen Landesverband entscheidet der Landesvorstand des Landes, welches den Überschuss hat.

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (7) Der Parteivorstand ist verpflichtet die Einnahmen sowie Ausgaben der Partei aufzulisten und jährlich zu veröffentlichen. Da der Parteivorstand die Gelder an die Landesverbände verteilt sind diese verpflichtet, dem Parteivorstand monatlich, in schriftlicher Form, eine Ausgabenliste zukommen zu lassen. Um dies zu erleichtern, sind Kreis-, Stadt- und Ortsverbände verpflichtet ihre genauen Ausgaben dem Landesvorstand zu melden.
- (8) Alle Ausgaben sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen den in §12 Abs. 7 genannten zuständigen Organen zu melden.
- (9) Der Bundesvorstand der Partei, sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich.
- (10) Wenn ein Gebietsvorstand dies wünscht, kann dieser einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Erstellen des Rechenschaftsberichtes beauftragen (PartG §30).
- (11) Die Finanzbeauftragten der Landesverbände sind verpflichtet den unterschriebenen Rechenschaftsbericht an den Bundesvorstand zu übergeben.

Der Bundesvorstand prüft die Rechenschaftsberichte, soweit dies möglich ist und übermittelt sie unterschrieben bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgendem Jahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

- (12) Wird einem Landesverband oder dem Bundesverband ein Fehler in dem bereits dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übergebenen Rechenschaftsbericht gemeldet, so ist dieser umgehend dem Präsidenten zu melden.

Rechenschaftsbericht

- (13) Der Rechenschaftsbericht besteht nach PartG §24 Abs.1 aus:
 - 1. Ergebnisrechnung (Einnahmen-/ Ausgabenrechnung)
 - 2. Einem Erläuterungsteil (Herkunft, Verwendung, Vermögen)

(14) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(15) Der Rechenschaftsbericht der Partei ist in Rechenschaftsberichte der Landesverbände mit den dazugehörenden Gebietsverbände zu gliedern. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.

(16) Die Einnahmerekchnung umfasst nach PartG §24 Abs.4 :

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(17) Die Ausgaberechnung umfasst nach PartG §24 Abs.5:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(18) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermöge
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(19) Weitere Informationen finden die Finanzbeauftragten im PartG §18-§31d

Spenden

- (20) Spenden dürfen bis 1.000€ bar angenommen werden. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an die Finanzbeauftragten des zuständigen Gebietsverbandes zu übergeben, welche die Gelder dann unverzüglich an das für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmte Vorstandsmitglied weiterleiten (PartG §25 Abs.1).
- (21) Spenden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende an die Finanzbeauftragten weiter zu geben.
- (22) Die Finanzbeauftragten aller Verbände sind angehalten nach Möglichkeit nicht über die Namen der Spender zu reden, um Einflussnahme von Lobbyisten u.ä. zu verhindern.
- (23) Über weitere Vorschriften müssen sich die Finanzbeauftragten der Gebiets-, Landes- und Bundesverbände im PartG §25 informieren.

Förderer

- (24) Personen, die der Partei nicht beitreten wollen, können Förderer der Partei werden. Sie müssen keinen Grund für die Förderung nennen und können die Förderschaft am Ende eines jeden Monats kündigen.
- (25) Förderer dürfen, wenn sie sich dafür anmelden, an Parteitag teilnehmen, erhalten jedoch kein Stimmrecht. Sie können ebenfalls kein anderes Recht, welches Mitgliedern vorbehalten ist, geltend machen.
- (26) Förderer erhalten, wenn sie dies wünschen, Parteinformationen.
- (27) Förderer verpflichten sich zu einem Mindestbeitrag, in Höhe von 5,00€/ Monat.

Parteivermögen

- (28) Das Parteivermögen wird vom Bundesvorstand bzw. von den Finanzbeauftragten der

Landesverbänden verwaltet.

(29) Bei Parteiauflösung muss das Parteivermögen gleichermaßen auf folgende wohltätige Organisationen aufgeteilt werden:

- Amnesty International
- Human Right Watch
- Ärzte ohne Grenzen
- Greenpeace
- Unicef

§13 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung in Kraft. Sie erhält solange Gültigkeit, bis sie durch die Vertreterversammlung geändert wird.
- (2) Die Grundwerte sind unveränderlich. Dies ist durch die Ewigkeitsklausel (§13 Abs. 3) garantiert.
- (3) Um die Unveränderlichkeit der Grundwerte sicherzustellen darf §13 Abs. 2-3 der Satzung nicht angetastet werden.

Schiedsgerichtsordnung

§1 Verfahrensbeteiligte

- (1) An einem Verfahren beteiligte sind:
 - Antragssteller
 - Kontrahent
 - ggf. Vertreter
 - angemeldete Zuschauer
- (2) Der Antragssteller und der Kontrahent sind berechtigt, sich eines Vertreters zu bedienen.
- (3) Die in (2) genannten Vertreter müssen mit einer Vollmacht ausgestattet werden, welche dem Gericht vorgelegt werden muss.
- (4) Der Bundesvorstand ist über anstehende Schiedsgerichtssitzungen zu informieren, da die Mitglieder, wie auch die Mitglieder der Landesverbände, als Zuschauer an diesen Sitzungen teilnehmen können
- (5) Landesschiedsgerichte stellen die erste Instanz dar. Die Entscheidungen sind bindend.
- (6) Die in (5) genannte Bindung kann durch das Bundesschiedsgericht, welches die zweite Instanz darstellt, aufgehoben werden.
- (7) Das Bundesschiedsgericht ist das höchste innerparteiliche judikative Organ.
- (8) Die Entscheidungen vom Bundesschiedsgericht können nicht angefochten werden. Das Bundesschiedsgericht ist das einzige innerparteiliche Organ, das seine Entscheidungen revidieren kann.

§2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - Parteiorgane
 - Anhänger der Vertreterversammlung ,wenn sich 12,5% der Vertreter zusammenschließen und eine Wahl anfechten (Wahlbetrug vorwerfen)
 - Einzelpersonen, sofern sie unmittelbar betroffen sind

§3 Anträge

- (1) Anträge müssen in schriftlicher Form, mit Beweisen und Begründung versehen, bei den Schiedsgerichten eingereicht werden.
- (2) Eine einfache Ausfertigung reicht.

§4 Befangenheitserklärung eines Mitgliedes

- (1) Hat ein Richter das Gefühl, in einem Verfahren seine Objektivität nicht wahren zu können und somit seiner Aufgabe nicht gerecht zu werden, so ist das betreffende Mitglied berechtigt eine Befangenheitserklärung einzureichen, um dem Verfahren nicht beizutreten zu müssen.
- (2) Eine Befangenheitserklärung muss umgehend, mit Begründung, vor Verfahrensbeginn bei dem Bundesvorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (3) Der Bundesvorstand ist berechtigt eine Befangenheitserklärung nach Prüfung abzulehnen.
- (4) Um die in (3) genannte Prüfung durchzuführen ist der Bundesvorstand berechtigt Nachforschungen in dem Schiedsgericht durchzuführen.

§5 Verfahrensvorbereitung

- (1) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes sind verpflichtet, die Beteiligten in schriftlicher Form über eine Sitzung zu informieren. Das Schreiben muss folgende Angaben beinhalten:
 - Ort und Zeit des Verfahrens
 - Den folgenden Paragraphen:

„Das Gericht ist berechtigt, bei Fernbleiben eines Beteiligten, ein Urteil in Abwesenheit zu fällen. Der Abwesende wird anschließend über den Ausgang des Verfahrens in schriftlicher Form, informiert.“
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Ein Verfahren kann, wenn die Richter eine Entschuldigung für begründet halten, um bis zu 7 Tage verschoben werden. Alle Beteiligten sind über eine solche Änderung zu informieren.

§6 Ablehnung eines Verfahrensantrages

- (1) Das Gericht darf Anträge zurückweisen, wenn die Mitglieder die beigefügten Begründungen oder Beweise als „nicht ausreichend“ beurteilen.
- (2) Gegen den in (1) genannten Vorbehalt kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei dem Parteivorstand eingereicht werden. Dieser kann der Ablehnung zustimmen oder ein anderes Schiedsgericht mit der Lösung des Problems betrauen.

§7 Verhandlungen

- (1) Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen, welches von allen beteiligten Richtern zu unterschreiben ist.
- (2) Die Verhandlungen erfolgen mündlich.
- (3) Der Ablauf besteht aus:

1. Verlesung des Antrages
 2. Anhörung beider Seiten
 3. Beweisaufführung
 4. Schließung der Verhandlungen
 5. Geheimabstimmung der Richter
 6. Verlesung der Abstimmung
- (4) Das Protokoll ist allen Beteiligten sowie dem Parteivorstand innerhalb von vier Wochen in schriftlicher Form zu übermitteln.
- (5) Die Richter fällen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§8 Schlussbestimmung

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit der Parteigründung in Kraft. Sie erhält solange Gültigkeit, bis sie durch die Vertreterversammlung geändert wird.



Beschluss der Satzung vom 22. Juni 2016

Mit diesem Dokument verabschieden wir feierlich die auf dem 8. Parteitag entschiedene Satzung, sowie die Schiedsgerichtsordnung der Zukunftsgerichteten Demokratischen Partei.

Mit unseren Unterschriften bestätigen wir unsere Zustimmung:



F. Kereel
Versammlungsleiter

T. Lang
Protokollant

22. Juni 2016
Datum

Die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung treten mit der Unterzeichnung der oben genannten Parteimitglieder am heutigen Tag, dem 22. Juni 2016 in Kraft. Alle vorherigen Versionen der Satzung, sowie der Schiedsgerichtsordnung, sind somit hinfällig.

Parteiprogramm

Präambel

Wir, die Anhänger der Zukunftsgerichteten Demokratischen Partei, richten unseren Blick nach vorn, um eine stabile und lebenswerte Welt auch für zukünftige Generationen zu sichern.

Aus diesem Grund möchten wir daran erinnern, dass Toleranz und Nächstenliebe zu einem friedlicheren Zusammenleben führen als Intoleranz und Hass.

Aus diesem Grund machen wir uns für die Sicherung von sauberen Wasser, Grund und Boden stark.

Aus diesem Grund möchten wir dem Volk seine Macht zurückgeben, welche es durch Lobbyismus verloren hat.

Wir erheben uns mit dem Ziel die Welt zu verbessern und den Frieden langfristig zu schützen.



Grundwerte/ Grundsatzprogramm

1. Die Partei versteht sich als eine humane, tolerante und friedliche Partei. Sie sieht sich verpflichtet, die Grundrechte zu achten und zu schützen. Sie spricht sich daher für den „gläsernen Staat“ und gegen den „gläsernen Bürger“ aus.
2. Die Partei versteht Demokratie als eine „Herrschaft des Volkes“ und nicht als eine „Herrschaft der Wirtschaft“ und setzt sich daher für ein Verbot von Lobbyismus ein.
3. Die Partei ist pro Europa und pro Euro.
4. Der Partei ist es wichtig, dass die Kluft zwischen Arm und Reich nicht weiter wächst und macht sich daher für die Stabilisierung und Ausbreitung der Mittelschicht stark.
5. Die Partei fürchtet, dass es irgendwann zu einem Krieg um Grundressourcen, wie Wasser und fruchtbaren Boden kommen könnte, wenn man dem nicht entgegenwirkt. Wir setzen uns für die Sicherung dieser Ressourcen und eine saubere Umwelt ein.
6. Die Partei spricht sich außerdem gegen Waffenlieferungen aus. Ausnahmen stellen die verbündeten NATO-Staaten dar, solange die Partei nicht fürchtet, dass sie die Waffen gegen Deutschland, andere souveräne Völker oder die eigene Zivilbevölkerung, also nur zur Verteidigung gegen feindliche Mächte, nutzen.
7. Die Partei spricht sich gegen den Waffenbesitz von Zivilpersonen aus. Der Waffenhandel und der Waffenbesitz, in Deutschland und Europa, muss stärker überwacht und kontrolliert werden.
8. Die Partei macht sich für eine sinnvolle Nutzung von Fördergeldern, wie z.B. Subventionen stark. Sinnlose Subventionen werden beendet und auch auf Europaebene werden wir die Bedingungen und die Überwachung von Subventionen verschärfen.
9. Die Partei hält Whistle-blower, sowie unabhängige, der Wahrheit verpflichtete Medien für wichtig, um die Demokratie und die Rechte der Bürger zu schützen. Werden sie in ihrem Land verfolgt ist ihnen Schutz zu gewähren, unabhängig davon, ob es sich um ein nicht-verbündetes, oder verbündetes Land handelt.
10. Die Partei sieht sich außerdem verpflichtet, Flüchtlingen zu helfen. Sie sollen in Deutschland arbeiten und an Deutschkursen teilnehmen dürfen. Gleichzeitig macht sich die Partei stark, Regionen wie z.B. Afrika, durch grundlegende Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung) und Hilfe zur Selbsthilfe zu stabilisieren und dadurch neue Flüchtlingswellen zu reduzieren.
11. Die Partei spricht sich gegen Hass und Gewalt aus, die sich gegen ethnische, religiöse und weitere Gruppen/ Minderheiten richtet.
12. Die Partei hält alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Sexualität, etc. für gleichwertig und spricht sich daher gegen Diskriminierung aus.
13. Die Partei erkennt alle Menschenrechte der UN-Charta an und verpflichtet sich zum Schutz dieser in Deutschland und in der Welt.
14. Die Partei verpflichtet sich, die Demokratie zu schützen.

Forderungen

1. Sozialpolitik

1.1 Betreuungsgeld

Das Gesetz, welches das Betreuungsgeld regelt, muss außer Kraft gesetzt werden, da wir es in Hinsicht auf die Integration, als auch für die Entwicklung des Kindes für kontraproduktiv halten.

1.2 Datenvorratsspeicher

Die Datenvorratsspeicherung muss verboten werden, da sie eine Verletzung der Grundrechte der Bürger darstellt.

1.3 Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag muss abgeschafft werden.

1.4 Asylrecht

Das Asylrecht muss erweitert werden. Whistle-blower, politisch Verfolgte und Flüchtlinge sollen in Deutschland Asyl erhalten, wenn ihre Sicherheit bedroht wird. Die Flüchtlinge müssen gleichmäßig auf die Bundesländer und Kommunen verteilt werden.

1.5 Gleichberechtigung

Gleichgeschlechtliche Paare müssen das gleiche Recht wie heterosexuelle Paare, in Bezug auf Partnerschaft und Familienplanung, erhalten, ohne jedwede Benachteiligung. Grund hierfür ist die Gleichheit jedes Menschen.

1.6 Geheimdienste

Die deutschen Geheimdienste müssen stärker überwacht werden. Dafür ist es notwendig, dass die Geheimdienste dem Bundestag unterstehen. Es muss ein All-Parteien Komitee zur Überwachung gebildet werden. Die Aufgaben der Geheimdienste muss sich auf den Schutz der deutschen Bürger, ohne Verletzung ihrer Grundrechte, sowie den Schutz des deutschen Staates und seiner Verbündeten begrenzen.

1.7 Arbeitslosengeld

Arbeitslose, die staatliche Hilfe beantragen, müssen die Möglichkeit haben, „Minijobs“ (bis 200€ pro Monat) anzunehmen, ohne dass ihre Zuschüsse gekürzt werden. Hingegen müssen die Zuschüsse für Arbeitslose, die mehrfach ein Jobangebot ablehnen und sich nicht um ein anderes bemühen, gekürzt werden. Wird einem Arbeitslosen nachgewiesen, dass er sich nicht um Arbeit kümmert, so sind ihm die Zuschüsse zu verwehren.

1.8 Korruption

Korruption von Angestellten, die der Exekutive, Legislative und Judikative angehören, ist stärker zu verfolgen und zu bestrafen. Die Geldgeber müssen ebenfalls stärker bestraft werden.

1.9 Politiker in Vorstandsräten

Um den Lobbyismus einzudämmen ist es nötig, dass Politiker nach ihrer politischen Arbeit nicht direkt in die Führungsschichten von Firmen gelangen können. Aus diesem Grund muss dies Politikern bis vier Jahre nach ausscheiden aus einem Organ verboten werden.

1.10 Sozialwohnungen

Der Staat muss Wohnungen/ Gebäudekomplexe bauen, die in staatlichen Besitz bleiben müssen! Diese Gebäude sollen durch Blockheizkraftwerke beheizt und durch Fotovoltaikanlagen mit Strom versorgt werden. Idealerweise sollten diese Häuser auch noch begrünt werden. Diese Wohnungen sollen Menschen zur Verfügung gestellt werden, die von Armut bedroht sind, wie z.B. Alleinerziehende, Rentner usw..

2. Finanzpolitik

2.1 Mehrwertsteuer

Die MwSt. muss von 19% auf 14% gesenkt werden. Zusätzlich müssen Grundlebensmittel definiert werden, die nur noch mit 6% versteuert werden sollen. Finanzschwache Personen, wie z.B. Alleinerziehende sollen dadurch unterstützt werden.

2.2 Politiker Einnahmen

Politiker müssen ihre Einnahmen mit Nebeneinkünften offenlegen. Verweigert ein Politiker dies oder legt nicht alle Einkünfte offen, muss er das legislative Organ verlassen. Der Politiker erhält keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

2.3 Anwesenheitspflicht für Politiker

Politiker werden für ihre Arbeit in den legislativen Organ vom Bürger bezahlt und müssen daher zur Anwesenheit in diesen Organen verpflichtet werden. Bei Fehlen haben sie sich zu entschuldigen. Fehlt ein Abgeordneter regelmäßiger ohne begründete, nachweisbare Entschuldigung, muss er seinen Sitz in diesem Organ aufgeben. Der Politiker erhält keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

2.4 Lobbyismus

Lobbyismus soll verboten werden. Nimmt ein Politiker Geld von Konzernen an, so muss er das legislative Organ verlassen. Der Politiker erhält keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

Das gleiche gilt für Selbstverwaltungskörperschaften (wie z.B. Stadträte).

2.5 Subventionen

Alle Subventionen müssen geprüft und ggf. aufgehoben werden. Subventionen, die dieser Prüfung standhalten, müssen stärker überwacht werden.

Benutzen Konzerne die ihnen zugesprochenen Subventionen nicht wie vereinbart, so sind diese sofort einzustellen. Die bereits gezahlte Summe ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

2.6 Finanztransaktionssteuer

Eine Finanztransaktionssteuer muss auf jede einzelne Transaktion, wie z.B. den Erwerb von Wertpapieren, erhoben werden. Die Steuer muss 0,2% betragen.

2.7 Verstaatlichung von Banken

Banken, die sich z.B. verspekuliert haben, dürfen nicht mehr mit Steuergeldern gerettet, sondern müssen verstaatlicht werden. Alle verstaatlichten Banken müssen zu einer Bank zusammengefasst werden. Es muss ein eigenes Organ bilden. Das Organ erhält die Erlaubnis, Filialen ggf. zu schließen.

2.8 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Alle Konzerne müssen Stromsteuer sowie die EEG-Umlage bezahlen.

2.9 „Ausländer-Maut“

Sollte die sog. „Ausländer-Maut“ eingeführt werden, so muss sie wieder außer Kraft gesetzt werden, da wir sie für diskriminierend und nicht der europäischen Idee entsprechend halten.

2.10 Lebensmittelspekulationsverbot

Privatpersonen und Konzernen, wie z.B. Banken muss Lebensmittelspekulation verboten werden. Konzerne, die sich an Lebensmittelspekulation beteiligen dürfen keine Niederlassung in Deutschland besitzen.

2.11 Lebensversicherungspolizen-Handel

Der Handel mit Lebensversicherungspolizen muss in Deutschland verboten werden, da wir ihn für moralisch bedenklich halten.

2.12 Steuererklärung

Die Steuererklärung darf zukünftig nur noch aus einer A4 Seite bestehen. Sie soll zusätzlich vereinfacht werden, sodass jeder sie, mit wenig Zeitaufwand, ausfüllen kann.

3. Wirtschaftspolitik

3.1 CETA und TTIP

Die Freihandelsabkommen CETA und TTIP müssen abgelehnt werden. Sie werden von Lobbyisten verhandelt und sind damit gegen die Demokratie.

3.2 Rüstungsexporte

Rüstungsexporte an Staaten, die keine demokratische Strukturen besitzen, sind verboten. Ebenfalls dürfen keine Waffen an Staaten geliefert werden, die die Waffen gegen Deutschland, andere souveräne Völker oder die eigene Zivilbevölkerung benutzen. Hingegen dürfen Waffen an NATO-Staaten geliefert werden, die ihre Souveränität durch eine feindliche Macht bedroht sehen.

3.3 „Made in Germany“

„Made in Germany“ soll weiterhin für Qualität stehen. Aus diesem Grund muss eine Produktampel, die Auskunft über Reparierbarkeit, Haltbarkeit und Recyclingfähigkeit gibt, eingeführt werden.

3.4 Mehrkosten von Großprojekten

Bei Bauprojekten muss der Kostenvoranschlag genauer werden. Bei einer Abweichung von mehr als 20% müssen die Verantwortlichen persönlich haftbar gemacht werden.

3.5 Wasserentsalzungsmühlen

Um die Wasserversorgung in Deutschland zu sichern, muss der Staat mit dem Bau von Gebäuden zur Wassergewinnung (z.B. Wasserentsalzungsmühlen) beginnen. Diese Gebäude müssen in der Hand des Staates bleiben und dürfen nicht privatisiert werden. Grund dafür ist, dass nach einem Bericht der UNO die Lücke zwischen dem Bedarf und der natürlichen Neubildung von Grundwasser auf 40 Prozent anwachsen könnte. Der daraus entstehenden Wasserknappheit müssen wir vorbeugen.

3.6 Stadtversorgung

Städten und Kommunen muss verboten werden, ihre Stadtwerke oder sonstige Gebäude u.ä., die für die Grundversorgung (Strom und Wasser) der Stadt/ Kommune zuständig sind, zu verkaufen.

3.7 Zusatzstoffe

Grenzwerte für Zusatzstoffe, wie z.B. Acetamid, Antibiotika, Dioxin, Quecksilber, Pestiziden und viele weitere müssen nach unten korrigiert werden. Grund dafür ist der Bericht des Bayerischen Gesundheitsministerium, nachdem jährlich ~76.000.000 Menschen an verseuchten Lebensmitteln erkranken, sowie der Bericht des Robert-Koch-Instituts, nach dem jährlich ~15.000 Menschen in Deutschland durch resistente Bakterien sterben.

3.8 Überwachung von Grenzwerten

Der Staat muss die Aufgabe übernehmen, Grenzwerte für die in 3.7 genannten Zusatzstoffe zu überwachen und Studien zu den gesundheitlichen Folgen zu erstellen.

4. Umwelt

4.1 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sollen stärker gefördert werden. Die Regierung soll sich für Blockwärmespeicher, Photovoltaikanlagen und Energiespeicher, sowie die Entwicklung weiterer ökologischer Technologien, einsetzen. Windräder sollen nur noch in einem Abstand von mindestens 1km zu Wohngebäuden errichtet werden dürfen.

4.2 Atomstrom

Der Atom Müll verseucht unseren Boden und unser Wasser, auf die wir angewiesen sind. Die AKWs müssen alle so schnell wie möglich abgeschaltet werden. Der Neubau muss verboten werden.

4.3 Kohlekraft

Die Kohlekraftwerke verpesten unsere Luft und verschärfen den Klimawandel. Aus diesem Grund müssen alle so schnell wie möglich abgeschaltet werden. Der Neubau muss verboten werden.

4.4 Nitrat/ Phosphat im Boden und im Wasser

Behörden, die Felder, Böden und Gewässer überwachen, müssen mehr Geld zur Verfügung gestellt bekommen, um ihrer Arbeit ordentlich nachgehen zu können.

4.5 Fracking

Fracking stellt eine Bedrohung für unsere Böden und unser Grundwasser dar. Es ist zu verbieten.

4.6 Ölsandabbau

Der Ölsandabbau stellt eine Bedrohung für unsere Böden und unser Grundwasser dar. Er ist zu verbieten.

4.7 Gentechnik

Die Folgen von gentechnischen Freilandversuchen, für die Natur und für die Gesundheit des Menschen, sind nicht zu überblicken. Daher fordern wir ein Gesetz, das den kommerziellen Anbau von genetisch veränderten Pflanzen verbietet. Produkte, welche gentechnisch veränderte Inhaltsstoffe beinhalten, müssen staatlich, wie Arzneimittel, zugelassen und als solche gekennzeichnet werden.

4.8 E10

Der Biokraftstoff E10 und alle anderen Biokraftstoffe sind zu verbieten, da die Anbauflächen für Lebensmittel benötigt werden. Andere Kraftstoffe dürfen nicht mehr mit pflanzlichen Bestandteile „gestreckt“ werden.

4.9 Plastiktüten

Da ein Plastiktütenverbot aufgrund von EU-Wettbewerbsregeln nicht durchsetzbar ist, muss auf alle Plastiktüten ein zusätzlicher Aufschlag von mindestens 22 Cent pro Tüte erhoben werden. Allen Geschäften muss es verboten sein, Plastiktüten kostenlos (wie z.B. in Lebensmittelgeschäften zum Obst/ Gemüse, oder im Kleidungsgeschäft) zum Einkauf zuzugeben.

5. Gesundheitswesen

5.1 Gewinnspannen

Im Gesundheitswesen müssen Gewinnspannen begrenzt werden. Dies betrifft einzelne Arzneimittel,

Diagnosis Related Groups (DRG), usw. . Es ist nicht rechtens, dass einzelne Personen, wie z.B. Manager im Gesundheitswesen, einzelne Apotheker oder Ärzte, im Vergleich zur Altenpflegerin, Schwester, oder dem Stationsarzt exorbitant mehr verdienen und sich aus dem Gesundheitsbudget heraus persönlich bereichern.

5.2 Krankenhäuser

Auch halten wir Firmenkonstrukte wie Fresenius Helios für ungünstig, da in diesem Fall ein Arzneimittelhersteller seinen Absatzmarkt (Krankenhäuser) kaufen und selbst gestalten kann.

5.3 Staatliche Arzneimittel, Medizinprodukte und Gentechnik Überwachung

Der Staat muss sich in der Überwachung, Studiendurchführung und Richtliniengestaltung stärker engagieren, damit die Kontrolle nicht entgleitet. Beispiele wären neben Arzneimitteln auch gentechnische Produkte und Medizinprodukte, wie z.B. *Brustimplantate, Endoprothesen usw.* Studien zum tatsächlichen Nutzen von teuren Therapien, wie z.B. *Grippe, Oseltamivir, oder neue Tumormedikamente (>1.000€/ Anwendung)* und Leitlinien als Handlungsrichtlinien, wie z.B. *für die akute Bronchitis oder Mittelohrentzündung* müssen unbedingt staatlich mitgetragen werden. Auch ein (geringer) Zusatznutzen sollte nicht automatisch zu einer ersten Wahl Leitlinienempfehlung führen!

5.4 Einfluss von Handelsabkommen

Handelsabkommen, wie z.B. CETA und TTIP dürfen niemals das Gesundheitswesen betreffen.

6. Außenpolitik

6.1 Entwicklungshilfe

Um Flüchtlingswellen aus Afrika zu stoppen, muss die Grundversorgung durch Hilfe zur Selbsthilfe in Afrika gesichert werden. Dafür schlagen wir vor Wasserentsalzungsmühlen an der Küste zu bauen. Diese sollen von der EU finanziert werden. Wenn die Wasserversorgung steht, sollen Felder angelegt werden. Die Küsten müssen zu entmilitarisierten Gebieten erklärt werden. Dies ist durch die afrikanischen Staaten, die EU und die UN sicher zu stellen. Ziel ist es, die Selbstversorgung und Sicherheit Afrikas herzustellen.

6.2 Subventionen

Alle EU Subventionen sollen von einem Komitee des Bundestags geprüft und ggf. aufgekündigt werden, wenn das Komitee der Meinung ist, dass die Steuergelder sinnlos verbraucht werden. Alle neu vergebenen Subventionen unterliegen schärferen Auflagen sowie schärferen Kontrollen.

6.3 EU Gesundheitsaufsicht

Die European Medicine Agency (EMA) soll, wie die Food and Drug Administration (FDA), auch Medizinprodukte zulassen. Das BfArM soll, wie das NICE, Empfehlungen zu Therapie, z.B. *keine initiale Antibiose bei unkomplizierter Bronchitis oder Mittelohrentzündung* offiziell machen.